VERORDNUNG (EWG) Nr. 3534/73 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1973

zur Einführung von Beihilfen für Weinbauerzeugnisse, die dem unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnis gleichartig sind und in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 des Rates vom 14. Mai 1973 zur Regelung der Einfuhr des Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" ausgeführt wird, sowie zur Einführung von Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 sieht vor, daß für Lieferungen nach Irland und dem Vereinigten Königreich von Weinbauerzeugnissen der Gemeinschaft, die dem unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnis gleichen, Beihilfen gewährt werden. Die Eigenschaften dieser Erzeugnisse sind den Eigenschaften der in der Gemeinschaft erzeugten Likörweine — ausgenommen Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete — vergleichbar.

Auf Grund des Kriteriums in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1253/73, wonach die für Gemeinschaftserzeugnisse gewährte Beihilfe an Hand der Differenz zwischen den Preisen für Gemeinschaftsweinbauerzeugnisse auf dem britischen und irischen Markt und den Preisen der unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnisse zu berechnen ist, wird die Beihilfe auf 24 Rechnungseinheiten je Hektoliter festgesetzt.

Da die Beihilfe nur für Lieferungen nach Irland und dem Vereinigten Königreich gewährt wird, muß bei Likörwein der Wiederversand in andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie die Ausfuhr in Drittländer untersagt werden, wenn dafür eine Beihilfe gezahlt worden ist, sofern nicht ein Betrag in Höhe der erhaltenen Beihilfe zurückgezahlt wird.

Für die Gewährung der Beihilfe muß der Versender den Nachweis erbringen, daß das betreffende Weinbauerzeugnis zum Verbrauch abgefertigt worden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Weinbauerzeugnisse, für die die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 vorgesehene Beihilfe gewährt wird, sind in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugte Likörweine, ausgenommen Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.

Artikel 2

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 vorgesehene Beihilfe wird auf 24 Rechnungseinheiten je Hektoliter festgesetzt.

Artikel 3

(1) Die Beihilfe wird dem Versender aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung entsprechend den Bestimmungen des Artikels 4 gewährt.

(2) Die Beihilfe wird für Erzeugnisse gewährt, die in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1973 zollamtlich für den Versand abgefertigt wurden.

(3) Der Tag der Erledigung der zollamtlichen Abfertigung für den Versand ist der Tag, an dem der Versender den Zollbehörden seinen Willen kundtut, ein Erzeugnis gemäß Artikel 1 nach Irland oder dem Vereinigten Königreich auszuführen.

Artikel 4

Zum Bezug der Beihilfe stellt der Versender bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, von welchem aus der Versand erfolgt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Antrag, dem

— eine Durchschrift des Begleitdokuments gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 bzw. bei dessen Fehlen eine Durchschrift der von den betreffenden Mitgliedstaaten zu bestimmenden zweckdienlichen Papiere sowie

— der Nachweis der irischen bzw. britischen Zollbehörden, daß die betreffenden Weinbauerzeugnisse im Bestimmungsmitgliedstaat zum Verbrauch abgefertigt worden sind,

beizufügen sind.

(1) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 115.

Artikel 5

Weinbauerzeugnisse, für welche eine Beihilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 gewährt wurde, dürfen weder in andere Mitgliedstaaten weiterversandt noch nach Drittländern ausgeführt werden, außer gegen Rückzahlung der empfangenen Beihilfe.

Zurückgezahlte Beträge im Sinne des ersten Absatzes werden von Irland und dem Vereinigten Königreich zugunsten des EAGFL verbucht.

Diese beiden Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieses Artikels und unterrichten die Kommission über die betreffenden Maßnahmen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission